

BGer 5A 262/2016 vom 11. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_262_2016

FR: TF 5A 262/2016 du 11 avril 2016

IT: TF 5A 262/2016 del 11 aprile 2016

Regeste

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 11.04.2016 5A 262/2016 (5A_262/2016)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit civil 11.04.2016 5A 262/2016 (5A_262/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 11.04.2016 5A 262/2016 (5A_262/2016)

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_262/2016
Urteil vom 11. April 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) U._____.
Gegenstand Vertretungsbeistandschaft, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 1. März 2016 des Obergerichts des Kantons Thurgau- Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 1. März 2016 des Obergerichts des Kantons Thurgau, das eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die (ihr gegenüber durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____) angeordnete) Vertretungsbeistand nach Art. 394 ZGB samt Ernennung einer Berufsbeiständin abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, die an einer... mit... sowie wahrscheinlich an einer chronifizierten... leidende Beschwerdeführerin sei hilfsbedürftig und brauche Unterstützung durch die Beiständin, weil sie auf Grund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung weder ihre finanziellen Interessen wahren noch die damit zusammenhängenden administrativen Angelegenheiten erledigen könne, eine bloss beratende und begleitende Unterstützung wäre ungenügend, dagegen habe die Vorinstanz zu Recht auf eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit verzichtet, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen

Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 1. März 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U. _____ und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. April 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.